

Kapitel 71

Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Austern

ungeniessbar, eine oder mehrere Zuchtperlen enthaltend, in Salzwasser konserviert, aufgemacht in luftdicht verschlossenen Metall Dosen. 615.36.1987.1

7101.2100

Amethystdrusen

bei denen sich die Kristalle innerhalb eines Hohlraumes gebildet haben, umgeben von einer Schicht Chalcedon, in verschiedenen Grössen, aufgeschnitten, Schnittkante vollständig oder teilweise geschliffen oder poliert. 311.21.93.2017.2



7103.9900

Fabrikabfälle

in Pastaform oder als Pulver, aus Fasern oder Fett mit Diamantpulver, für die Wiedergewinnung des Diamantpulvers. 571.38.1987.1

7105.1000

Synthetische Diamanten

mit Korngrössen von höchstens 500 Mikrometer (Mikron), zur Herstellung von Schleifscheiben, zur Verbesserung des Haltes in den zum Herstellen der Schleifscheiben verwendeten harzhaltigen Bindemitteln verkupfert. 615.37.1987.1

7105.1000

Münzbarren

rechteckige Barren aus 999.9 ‰ Silber, in verschiedenen Gewichten (von 28.349 gr = eine Unze bis 15 kg) und Grössen, mit abgerundeten Kanten, gegossen oder gestanzt, mit folgenden Prägungen: einer offiziellen, andorranischen Münze mit Nennwert (gesetzliches Zahlungsmittel), Gewicht des Barren, Feingehalt und Prüfer-Schmelzerzeichen (Logo); verwendbar als Anlagebarren. 3171.3.2014.1



7106.9100,
7106.9290

Goldbarren

im Gewicht von 5 g, 10 g, 20 g, 50 g, 100 g, 250 g, 500 g, 1 kg, 12,44 kg, 31,1035 g (Troy Unze), ~58,3 g (5 Tolas) oder ~116.6 g (10 Tolas), annähernd rechteckig, mit abgerundeten Ecken, auch mit geprägten Gewichts- und Feingehaltsangaben, Namen und Signet einer Bank und des Schmelzers sowie Seriennummer, auch mit auf der Rückseite angebrachtem, aus der Hologrammtechnik stammendem sogenanntem „Kinegram“ als zusätzliches Sicherheitselement gegen Fälschungen. 3171.27.1996.1

- gegossen
- ausgestanzt

7108.1200
7108.1300

Goldstücke

durch einen Staat herausgegeben, die im Emissionsland aber nie gesetzlichen Kurs gehabt haben.

Es handelt sich um nachgeprägte Dukaten (1-fach und 4-fach) des Kaiserreichs Österreich mit einheitlicher Jahreszahl 1915.

615.155.1995.1

7114.1990

Medaillen

(auch als «Goldbarren» bezeichnet), aus Gold-Rondellen, im Gewicht von 20 g, in der Art von Münzen beidseitig geprägt, z.B. mit dem Namen einer Bank mit Abbildung des Bankgebäudes, Gewichts- und Feingehaltsangabe sowie Verantwortlichkeitsmarke und Schmelzerzeichen.

S. a. *Entscheidung "Münzbarren"*, Nrn. 7106.9100, 7106.9290 und *"Goldbarren"*, Nrn. 7108.1200/1300.

571.42.1987.1

7114.1990

Hohle Mikrokugeln

mit einem Durchmesser von weniger als 0.05 mm, durch Silberbeschichtung einer hohlen Mikroglasskugel mittels chemischem Beschichtungsverfahren hergestellt, mit einem Silbergehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr und einem Glasgehalt von 80 Gewichtsprozent oder weniger; als leitfähiger Füllstoff für die Herstellung von leitfähigen Farben verwendet.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 (Anmerkung 1 b) und 2 A) des Kapitels 71) und 6. 304.70.2014.1

7115.9010

Lampengehänge

(Lüsterbehänge), aus Bergkristall, in Form von Plättchen, Kugeln usw. 615.156.1995.1

7116.2010

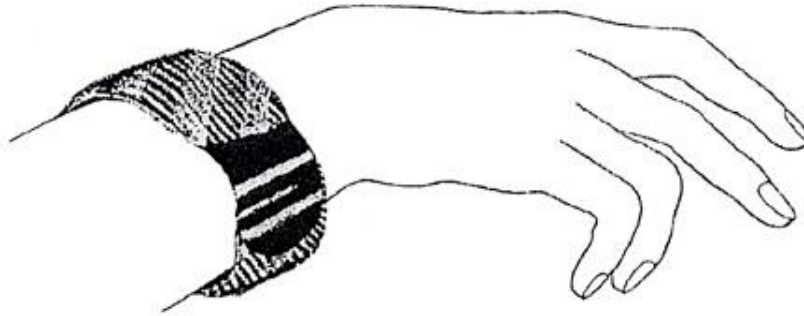
Armbänder

aus Kupfer, die angeblich eine vorbeugende oder heilende Wirkung haben. 615.38.1987.1

7117.1900

Armreifen

aus einem gewölbten, an beiden Enden abgerundeten, gebläuten Stahlband von 220 mm Länge und 30 mm Breite; mit einem schlauchförmigen Geflecht aus verschiedenfarbigen synthetischen Filamentgarnen überzogen (Oberflächenveredelung). 561.46.1991.1



7117.1900

Pins (Anstecker)

bestehend aus kleinen Messingplättchen, von unterschiedlicher Form, auf der Rückseite eine Nadel mit Verschlussvorrichtung aufweisend, Vorderseite mit Logos, Motiven und aufgedruckten Texten versehen (z. B. Slogans), zum Anstecken an Kleidungsstücken. 304.13.1999.1

7117.1900

Silbermünzen

welche im Ausgabestaat gesetzliches Zahlungsmittel gewesen sind, einschliesslich solcher, die (auch in anderen Staaten als dem Ausgabestaat) nachgeprägt worden sind, nachdem sie im Ausgabestaat ausser Kurs gesetzt wurden. 615.39.1987.1

7118.1000

Bimetallmünzen (monnaie bicolore)

mit Ring aus Silber (24 g) und Kern aus Gold (13 g), staatlich geprägt, mit streng kontrolliertem Gewicht, glatter Kante, mit Einprägungen, mit gesetzlichem Kurswert: - Avers: 1 Adler und Inschrift "Republik Österreich 1194 - 1994 Münze Wien", Nennwert 1000 Schilling - Revers: Reiter und verschiedene Handwerker-Abbildungen. 571.29.1995.1

7118.9010